



Herisau, 9. Mai 2025/PLu/SHü

**Gemeinde Urnäsch: Differenziertes Grundwasserschutzareal um die Quelfassung
Oberhaumösli G1
Erlass**

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Sachverhalt

1. Im Gebiet Oberhaumösli, Urnäsch, sind in der Gewässerschutzkarte private Quellen und zwei provisorische Grundwasserschutzzonen eingetragen. Für die Quellen Nrn. 740.240-G1 und -G2 wurden die Grundlagen für die Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen erarbeitet. Aufgrund einer Rückmeldung im Rahmen der Information der Grundeigentümer (sowie auch aufgrund der Abklärungen mit dem Amt für Raum und Wald bezüglich der allfälligen Ausscheidung einer Naturschutzzone im Einzugsgebiet der Quelle 740.240-G2) wurde die Sachlage nochmals überprüft und festgestellt, dass der Schutz der Quelle 740.240-G2 nicht im öffentlichen Interesse liegt. Die Grundlagen für das Grundwasserschutzareal Oberhaumösli wurden entsprechend angepasst. Mit dem vorliegenden Grundwasserschutzareal sollen dementsprechend die Quelle 740.240-G1 und deren unmittelbares Einzugsgebiet geschützt werden. Die Quelle wird derzeit teilweise privat genutzt.

2. Folgendes kann zur Quelle Oberhaumösli G1 festgehalten werden:

Geschützte Quelle:	Quelle Nr. 740.240-G1
Lage der Quelle:	Koordinaten des Quellschachtes: 2'740'520 / 1'240'977
Mittlere Quellschüttung:	ca. 28.6 l/min

3. Massgebende Unterlagen:

- Schutzarealplan 1:1'000, Nr. 3010182, vom 21. Dezember 2024
- Schutzarealreglement vom 11. Dezember 2024
(mit Beilagen zum Schutzarealreglement, Stand November 2024)
- Hydrogeologischer Bericht vom 7. April 2025

4. Verfahren:

Beschluss Gemeinderat Urnäsch am:	5. Februar 2025
Öffentliche Planaufgabe vom:	14. Februar – 17. März 2025

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen können.
2. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzarealen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzarealpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).
3. Im Rahmen der Information der Grundeigentümer hat sich der direkt betroffene Pächter der Liegenschaft Parz. Nr. 1459 dahingehend geäußert, dass er das öffentliche Interesse an der Quelle 740.240-G2 als nicht gegeben erachte und hat dabei insbesondere den Zustand der Fassungsanlage, die defekte Ableitung und die schlechte Qualität des Quellwassers als Gründe angeführt.
4. Parallel dazu hat das Amt für Raum und Wald Abklärungen im Hinblick auf eine Naturschutzzone um die Quellfassung **740.240-G2** vorgenommen: Eine Unterschutzstellung ist zurzeit nicht vorgesehen. Die Quelle ist aber als Lebensraum zu erhalten. Eine Neufassung oder eine Sanierung der bestehenden Fassung sowie weitere Massnahmen im Bereich der Quelle müssen bewilligt werden. Bei einer zukünftigen Nutzungsänderung wäre dabei zu prüfen, inwieweit Quellwasser / Restwasser aus der Quellfassung statt in den Bach in den "Zuströmbereich" der Streuwiese und Naturschutzzone geführt werden könnte. Im Rahmen der kantonalen Quellkartierung, welche in den nächsten 2 bis 3 Jahren durchgeführt wird, soll der ökologische Wert der Quelle festgestellt werden.
5. In Rücksprache mit der Gemeinde, dem beauftragten Hydrogeologen und der Abteilung Natur und Wildtiere hat das Amt für Umwelt bezüglich der Quelle 740.240-G2 Folgendes festgehalten:
 - Die "Fassungsanlage" besteht aus einem 1.5 m tiefen, gelochten Schacht (aufstossende Quelle) mit ebenerdigen Deckel. Die Ableitung ist defekt, das Wasser läuft über den Schachtdeckel weg resp. versickert in der Umgebung. Umgekehrt besteht die Gefahr, dass Oberflächenwasser in den Quellschacht gelangt.
 - Der Quellschacht liegt in einem steilen, stark vernässten Gebiet.
 - Aufgrund des Zustands der Anlagen und der vernässten Umgebung kann ein Einsickern von Umgebungswasser in den Quellschacht – und folglich auch eine Überschätzung der gemessenen Quellschüttung bei den Pumpversuchen – nicht ausgeschlossen werden.
 - Trotz sehr extensiver Bewirtschaftung war die Wasserprobe sehr stark mikrobiologisch belastet. Die Quelle kann durch die planerische Ausscheidung eines Schutzareals nicht weiter geschützt werden.
 - Die Gemeinde [Urnäsch] hat das Quellrecht seit den 1970er Jahren. Das Durchleitungsrecht für die Quellen Oberhaumösl an die WV Chräg wurde aus dem Grundbuch gestrichen. Die Gemeinde hat kein Interesse an der Quelle. Für die ursprüngliche Verwendung der beiden Quellen (G1 und G2) für die Quellwasserversorgung des ehemaligen Altersheims Chräg werden die beiden Quellen nicht mehr benötigt.



C. Beschluss

1. Das Grundwasserschutzareal um die Quelfassung Oberhaumösli G1, Urnäsch (Schutzarealplan samt Gefahrenkataster und Schutzarealreglement) wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen erlassen.
2. Die Gewässerschutzkarte Urnäsch wird angepasst und mit dem Grundwasserschutzareal um die Quelfassung Oberhaumösli G1 ergänzt. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen 740.240-G1 und -G2 werden aufgehoben. Der Gewässerschutzbereich A_u um das Grundwasserschutzareal Oberhaumösli G1 wird angepasst.
3. Anmerkung im Grundbuch.
4. Mitteilung an:
 - Grundbuchamt Urnäsch, Dorfplatz 1, Postfach 161, 9107 Urnäsch*
 - Gemeinderat Urnäsch, Dorfplatz 1, Postfach 161, 9107 Urnäsch**
 - Hydrantenkorporation Urnäsch Appenzellerstrasse 4, 9107 Urnäsch (ohne Beilagen)
 - Amt für Umwelt**

Versandt am: **14. Mai 2025**

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Beilagen:

- Schutzarealdossier

- * - 1 Schutzarealplan Oberhaumösli G1 mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzarealreglement Oberhaumösli G1 mit Genehmigungsvermerk
- 1 Hydrogeologischer Schutzarealbericht Oberhaumösli G1
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Urnäsch
- **- 1 Schutzarealplan Oberhaumösli G1 mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzarealreglement Oberhaumösli G1 mit Genehmigungsvermerk
- 1 Hydrogeologischer Schutzarealbericht Oberhaumösli G1

Ø PLu



- *Feuchtbiootope im Bereich ungefasster Quellen sind sehr selten geworden. Wo die Möglichkeit besteht, wird eine Renaturierung geprüft. Bei der Quelle **740.240-G2** besteht Potenzial für einen schützenswerten Quelllebensraum im Interesse des Naturschutzes, was die Quelle zu einem potenziell schützenswerten Lebensraum nach NHG macht. Dieses öffentliche Interesse steht dem Quellschutz entgegen.*
- 6. Das Amt für Umwelt hat mit Antwortschreiben vom 26. November 2024 das fehlende öffentliche Interesse an einen Schutz der Quelle 740.240-G2 festgestellt und das beauftragte Hydrogeologiebüro angewiesen, die Schutzarealunterlagen im Sinne des Entscheides anzupassen.
- 7. Die angepassten Schutzarealunterlagen sehen den Schutz der Quelle 740.240-G1 vor.
- 8. Während der öffentlichen Planaufgabe gingen beim Departement Bau- und Volkswirtschaft keine Einsprachen gegen den Schutzzonenplan Oberhaumösli G1 ein.
- 9. Einzig der Quellrechtsinhaber der Quelle 740.240-G1 hat darauf hingewiesen, dass die Quellrechtssituation im hydrogeologischen Begleitbericht zum Schutzzonendossier die aktuellen Dienstbarkeiten nicht korrekt wiedergeben. Der Bericht wurde am 7. April 2025 entsprechend den tatsächlichen rechtlichen Verhältnissen korrigiert.
- 10. Der Schutzarealplan um die Quelfassung Oberhaumösli G1 wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt und gestützt auf die vorliegenden Quelluntersuchungen erarbeitet. Das Grundwasserschutzareal entspricht den Anforderungen des Bundes.
- 11. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. Mit Ausnahme einer Forststrasse und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Schutzareal SA3 liegt das ganz Schutzareal im Wald.
- 12. Das Schutzarealreglement für die Quelfassung Oberhaumösli G1 wurde aufgrund des kant. Musterreglements ausgearbeitet.
- 13. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzarealreglement generell abgedeckt. In Art. 1 des Schutzarealreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
- 14. Das Schutzarealreglement für die Quelfassung Oberhaumösli G1 kann in der vorliegenden Form erlassen werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzareale können Änderungen in die Schutzarealunterlagen übernommen werden.
- 15. Gemäss Art. 84 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) und Art. 23 des Schutzarealreglements um die Quelfassung Oberhaumösli G1 werden die Grundstücke, welche in einem rechtskräftigen Grundwasserschutzareal liegen, im Grundbuch angemerkt.